

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

Alle Mitglieder und Organe des Bernhardiner Club Deutschland e. V. sollten bestrebt sein, Streitigkeiten innerhalb des Clubs zu vermeiden. Erst wenn jeder Versuch zur Schlichtung gescheitert ist, soll das Ehren- und Schiedsgericht angerufen werden.

§ 1

Der Ehrengerichtsbarkeit sind alle Mitglieder unterworfen.

Die Club-Organen als Ganzes unterliegen der disziplinarischen Ehrengerichtsbarkeit nicht.

§ 2

Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtsbarkeit auf:

a) alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Einzelanordnungen von Cluborganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben.

b) Die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten, oder die Entscheidung über solche Streitigkeiten, zwischen Organmitgliedern, oder zwischen Organmitgliedern und anderen Clubmitgliedern, oder Clubmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedsverhältnis im Club in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Anträge nach Eröffnung eines Verfahrens nach Absatz a) können nur vom Hauptvorstand, oder von einem Mitglied, das von den vorgenannten Organen beklagt ist, gestellt werden.

Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach Absatz b) können von jedem betroffenen Mitglied gestellt werden.

§ 3

Für die Wahl der Mitglieder des Ehren- und Schiedsgerichts ist § 16 der Satzung maßgebend. Im Falle der Amtsniederlegung eines ordentlichen Mitglieds ist sein Stellvertreter zur Amtsführung berufen.

§ 4

Die Mitglieder des Gerichts sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können ihnen von keinem Verbandsorgan, auch nicht von der Mitgliederversammlung, Weisungen erteilt werden.

Seiner Entscheidung hat das Ehren- und Schiedsgericht die Regeln der Satzung und Ordnungen zugrunde zu legen; ergänzend können nach eigenem Ermessen die Bestimmungen des staatlichen Rechts herangezogen werden. Das Ehren- und Schiedsgericht kann im Verurteilungsfall erkennen auf:

1. Verwarnung
2. Verhängung einer Geldbuße bis zu 1.000,- €
3. Sperrung des Zuchtbuches auf Zeit und Dauer
4. Ausstellungssperre auf Zeit und Dauer
5. Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung von Clubämtern
6. Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
7. Ausschluss

§ 5

1. Jedes Mitglied des Ehrengerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist, oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwagerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.
2. Ein Mitglied des Ehrengerichts kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ehrengerichtsmitglied geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der im Absatz 1 genannten Gründe vorliegt. Die Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzubringen. Sie ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig. Für das abgelehnte Mitglied wirkt sein Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen. Die Begründung liegt im Ermessen des Ehrengerichts.

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Besitzer des Ehrengerichts dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu machen. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

1. Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
2. Zur Antragstellung sind alle Club- und Organmitglieder befugt. Das Ehrengericht wird auch als Berufungsinstanz bei Streichung oder Ausschlussverfahren tätig. Antragsberechtigt ist der Beschwerter.
3. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Gleiches gilt für alle im Verlauf eines Verfahrens eingereichten Schriftsätze und Unterlagen.

§ 7

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann Anträge zurückweisen, wenn sie nicht in der Form des § 6 gestellt worden sind, oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten.

Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

Der Vorsitzende kann die Eröffnung eines Verfahrens von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über die Höhe entscheidet er unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles.

Der Kostenvorschuss richtet sich nach den Richtlinien des VDH.

§ 8

Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich scheint, gibt der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Ausführungen.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ehrengerichts sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.

In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ehrengerichtsvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von zwei Wochen ab Eröffnung zulässig. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet das Ehrengericht in voller Besetzung endgültig.

§ 9

Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen worden, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Beisitzern festgelegt.

Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt.

§ 10

Der Vorsitzende lädt die Beisitzer, die Beteiligten und bestimmt evtl. die Zeugen. Wenn erforderlich bestimmt er einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Ehrengerichts sein muss.

Die Parteien sind mit Einschreibebrief (mit Rückschein) zu laden.

Zwischen ihrer Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 11

Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 12

Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Bevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 13

Die mündliche Verhandlung ist Cluböffentlich. Das Ehrengericht kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat das Ehrengericht zu Beginn der mündlichen Verhandlung, wie in jeder Lage des Verfahrens, erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

Zeugen und evtl. anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 14

Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des Ehrengerichts zugegen sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.

Alle Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 15

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) ersetzt. Das gleiche gilt, falls mit Zustimmung des Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Ver-

fahren entschieden worden ist. Innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung ist die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zuzustellen, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 16

Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Ehrentitels und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;*
- 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten;*
- 3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;*
- 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;*
- 5. die Rechtsmittelbelehrung, sofern Rechtsmittel zulässig sind.*

Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten: Form und Frist des Rechtsmittels, den Hinweis, dass Fristversäumung die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§ 17

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit den Vorsitzenden gefertigt.

Es muss enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung*
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge, Sachverständiger)*
- das Ergebnis eines evtl. Schlichtungsversuchs*
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen*
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins*
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind.*
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen*
- die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung*
- einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien*
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.*

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden von Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Ehrengerichtsvorsitzende.

§ 19

Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig wenn:

- a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn:*
- b) diese Tatsache und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar Freisprechung der Verurteilten oder die Anwendung einer wesentlich mildereren Ordnungsstrafe zu begründen. Über den fristgemäß gestellten Antrag entscheidet das Ehrengericht abschließend.*

§ 20

Die Entscheidungen des Ehrengerichts werden vom Hauptvorstand vollzogen.

Weigert sich der Unterlegene, einer rechtskräftigen Entscheidung nachzukommen, so entscheidet das Ehrengericht ohne Anhörung des Betroffenen auf Ausschluss.

§ 21

Die Gebühren betragen beim Verfahren vor dem Ehrengericht 250,- €.

Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, kann die Gebühr auf 100,- € ermäßigt werden.

Die Entscheidung trifft das Ehrengericht. Wer verurteilt wurde, die Kosten des Verfahrens zu tragen, hat auch die notwendigen Auslagen der Gegenseite, der Zeugen, der Sachverständigen und die anfallenden Kosten der Ehrengerichtsmitglieder zu erstatten.

§ 22

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des BCD mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Akteneinsicht ist nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Hauptvorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und Interessen des Clubs nicht entgegenstehen. Abschriften, mit Ausnahme von schriftlichen Entscheidungen (§16) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige Ehrengerichtsvorsitzende hat jedoch jederzeit ungehindert Zugang zu allen Verfahrensakten.